

Kirchengesetz über den Richterwahlausschuss¹

Vom 21. November 1990

(GVOBl. S. 314)

¹ Red. Anm.: Das Kirchengesetz trat gemäß § 5 Absatz 2 des Richterwahlausschussgesetzes vom 20. Juni 2014 (KABl. S. 354) mit Ablauf des 1. August 2014 außer Kraft.

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Der Richterwahlausschuss nach Artikel 117 Absatz 3 der Verfassung besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) 1Die Synode wählt die Mitglieder des Richterwahlausschusses, von denen vier Mitglieder die Befähigung zum Richteramt haben sollen. 2Für die aus der Kirchenleitung und dem Nordelbischen Kirchenamt zu wählenden Mitglieder hat die Kirchenleitung ein Vorschlagsrecht.

§ 2

- (1) 1Unverzüglich nach der Wahl des Richterwahlausschusses beruft dessen ältestes Mitglied den Richterwahlausschuss ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden. 2Der Richterwahlausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und seinen stellvertretenden Vorsitzenden oder seine stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Für die Arbeit des Richterwahlausschusses gilt die Geschäftsordnung der Synode entsprechend.
- (3) Die Mitglieder des Richterwahlausschusses sind zur Verschwiegenheit über die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse der Vorgeschlagenen sowie über die hierzu im Richterwahlausschuss erfolgten Erörterungen und über die Abstimmungen verpflichtet.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 21. November 1990 in Kraft.